



Satzung

1. Hochstädter Winzerverein

Vereinsgründung: 06. Dezember 1987

Stand: März 2017

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein heißt „1. Hochstädter Winzerverein“.
- (2) Im Fall einer Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Maintal-Hochstadt

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Vorstandsmitgliedern des Vereins kann in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein ein Ersatz für entstandene Aufwendungen gezahlt werden.
- (7) Der Verein dient der Traditionspflege und der Förderung der Pflanzenzucht durch den Anbau von Weinreben mit dem Zweck, den Weinanbau in und um Hochstadt wieder zu beleben und zu fördern,
- (8) Im alten Weinanbaugebiet Hochstadt pflegt der Verein einen Traditionsweinberg.
- (9) Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Gewinnung von Wein aus Trauben der anerkannten Rebsorten.
- (10) Die „Herbstkommision“ und der Kellermeister bestimmen jährlich den Beginn und das Ende der Weinlese und legen damit die für die Mitglieder vorgeschriebenen Lesezeiten fest. Diese Termine sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Durch die Wahl einer Weinkönigin sorgt der Verein für Publizität und eine gute Werbung für die Ziele des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- * wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - * wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Änderungen der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Monat März einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:
- Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Vereinsauflösung

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung dafür vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Schatzmeister
- c. dem Schriftführer

- d. Der Vorstand **kann** mit

dem Vorsitzenden der Herbstkommission,
dem Vorsitzenden des Kellerausschusses (1. Kellermeister)
dem Vorsitzenden des Technikausschusses,
dem Lustwart,
dem Pressewart,
dem Vertreter des Schriftführers
dem Vertreter des Schatzmeisters
dem Vertreter des Kellermeisters

als Beisitzer erweitert werden.

Die Anzahl der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung per
Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis c.

Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis d.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 300 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) dem Vorstand obliegt die Aufgabe, Richtlinien zu folgenden Punkten neu zu erstellen
- Kellerwirtschaft
 - Herbstkommission
 - Technikausschuss
 - Lustwart
 - Weinkönigin
 - Weinbau und Weinproduktion
 - Hochstädter Reinheitsgebot

§7 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer + 1 Ersatzprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§ 8 Niederschriften von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.